

-917-

## **Satzung**

der Stadt Drensteinfurt

zur 20. Änderung des Bebauungsplanes  
Nr. 3.01 „Brockamp“  
gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

vom 12.04.1999

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 12.04.1999 aufgrund der §§ 13 und 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I.S.141), zuletzt geändert am 15.12.1997 (BGBl. I.S.2902), und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.1996 (GV.NW.S. 124), folgende Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.01 „Brockamp“ als Satzung beschlossen:

1. Das im Einmündungsbereich der Straße Haverland in die Alte Dorfstraße (L 850) festgesetzte Sichtdreieck von 10 m Tiefe wird aufgehoben und durch ein Sichtdreieck von 3 m Tiefe (gemessen von der Gehwegachse in Richtung Aufmündung Haverland) neu festgesetzt.
2. Der Auszug aus dem Bebauungsplan, in dem die Änderung zeichnerisch dargestellt ist, ist Bestandteil dieser Satzung.

### Offenlegung:

Die Satzung liegt mit der Begründung im Bauamt der Stadt Drensteinfurt, Zimmer 15, Landsbergplatz 7, 48317 Drensteinfurt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt wird auf Wunsch Auskunft erteilt.

### Hinweis:

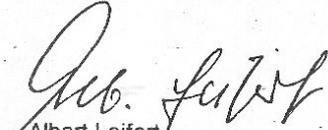
1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 - 42 BauGB für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung und auf die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei ihrer nicht fristgemäßen Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Ferner wird auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB sowie des § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen, wonach Verletzungen von Verfahrens-, Form- oder sonstiger Vorschriften über die Bauleitplanung des Baugesetzbuches oder der Gemeindeordnung sowie Mängel in der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie im Fall des § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 nicht innerhalb eines Jahres und Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Drensteinfurt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Im Fall des § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen bedarf es dabei der Angabe der verletzten Rechtsvorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt.

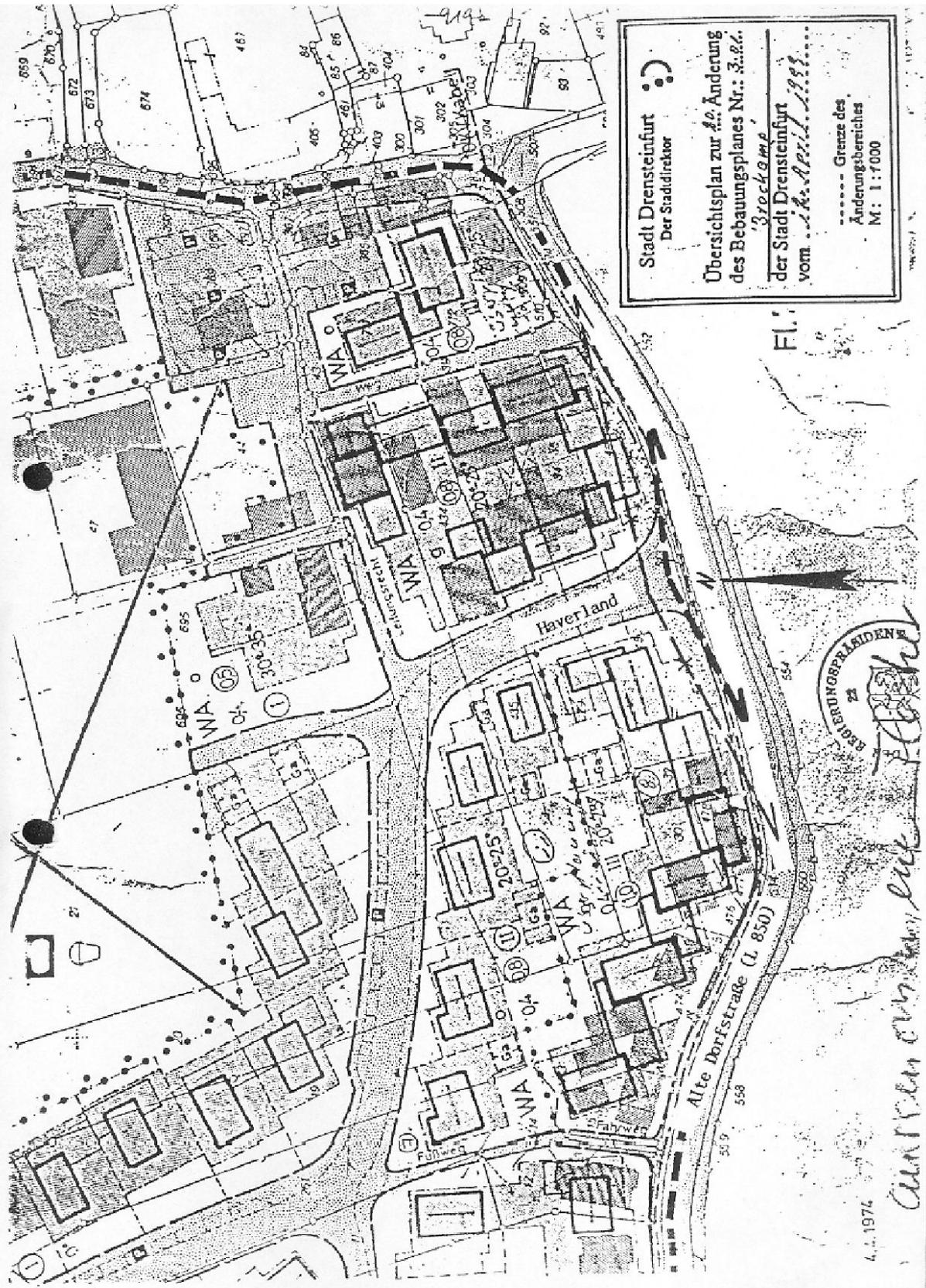
Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit bekanntgemacht.

Die Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung (§ 7 Abs. 4 GO NW) in Kraft.

Drensteinfurt, den 31.05.1999

  
Albert Leifert  
Bürgermeister



Stadt Drensteinfurt  
 Der Stadtdirektor

Übersichtsplan zur Änderung  
 des Bebauungsplanes Nr.: 3.22.6.  
 vom 3. Brockhaus  
 der Stadt Drensteinfurt  
 vom 1. April 1974

----- Grenze des  
 Änderungsbereiches  
 M: 1:7000

Fl.



4.1.1974

*Quartierentwicklung*